

drücklich für wirksam erklärt¹⁰. Es entspricht vielmehr der inneren Logik des staatsmonopolistischen Systems, daß dieses Unrecht nun auf der Ebene des höchsten staatlichen Organs der Bundesrepublik praktiziert wird.

Im offiziellen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages¹¹ heißt es, das Gesetz vom 3. August 1967 gebe einer Praxis ausdrücklich Gesetzeskraft, die sich aus einem im Gesetz vom 28. Dezember 1950 enthaltenen „allgemeinen Rechtsgedanken“ im Wege der Auslegung entwickelt habe und allein der Klarstellung diene.

Dies ist offensichtlich falsch. Aus dem Gesetz von 1950 ergibt sich überhaupt keine derartige Vorstellung. Offenbar sind auch die erwähnten westdeutschen Gerichte und Behörden dieser Auffassung, denn sie haben — wie die bisherige Praxis zeigt — nicht in einem einzigen Falle die Begründung aus dem Gesetz von 1950 abgeleitet. Was die Verwaltungsmaßnahmen der baden-württembergischen Behörden von 1949 anbelangt, so war das ohnehin nicht möglich, da sie vor dem Erlaß dieses Gesetzes liegen. Die Verfügung des Kultministeriums von 1954 „bestätigt“ die Verfügung vom 23. Februar 1949 und verwendet eine andere Begründung. Die spätere Praxis ist von dem Gesetz von 1950 nicht nur nicht „im Wege der Auslegung“ ausgegangen, sondern hat sogar den ihm unterstellten „allgemeinen Rechtsgedanken“, dessen reale Gestalt die rechtswidrigen Maßnahmen der Behörden von Baden-Württemberg sind, indirekt abgelehnt und dafür andere — gesetzwidrige — Konstruktionen entwickelt, wie die Entscheidungen des westdeutschen Patentamtes und des Bundesgerichtshofs zeigen.

Sogar noch der dem Rechtsausschuß des Bundestages vorgelegte Entwurf des Gesetzes lehnt indirekt die These von der dem „allgemeinen Rechtsgedanken“ entstammenden Praxis und der allein klarstellenden Funktion des Gesetzes ab¹². Diese Behauptung im Bericht des Rechtsausschusses „stellt eine bewußte Irreführung dar und dient offenkundig der Verdeckung der in der dargelegten Zielrichtung des Gesetzes zum Ausdruck kommenden Steigerung aggressiver und revanchistischer Bestrebungen der Bundesrepublik“¹³.

Ist — wie ausgeführt — die bisherige einschlägige Praxis auf dem Gebiet des Stiftungsrechts in Westdeutschland rechtswidrig, so vermag daran wie auch an der Rechtswidrigkeit künftiger entsprechender Maßnahmen natürlich ein selbst rechtswidriges Gesetz nichts zu ändern.

«* Das Gesetz vom 3. August 1967 hat — soweit es hier interessiert — folgenden Wortlaut:

Artikel 1
In das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt S. 820) wird nach § 2 folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Hat eine nach deutschen Rechtsvorschriften gebildete Stiftung des bürgerlichen Rechts am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gehabt und hat sie im Geltungsgebiet dieses Gesetzes Vermögensgegenstände, so kann die sachlich zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich Vermögensgegenstände befinden, die Aufsichts-befugnisse ausüben. Sie kann hierbei alle Maßnahmen treffen, die sie für notwendig hält, um die Stiftung aufrechtzuerhalten oder fortzusetzen. Insbesondere kann sie den Sitz der Stiftung verlegen, ohne an Bestimmungen der Satzung gebunden zu sein. Die oberste Landesbehörde kann die Ausübung der Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen.“

Artikel 2
Hat eine Behörde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Maßnahmen getroffen, für die sie auf Grund des § 2a des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts zuständig ist, so sind diese wirksam ...

H Bundestags-Drucksache V/1881 vom 15. Juni 1967.

12 Vgl. hierzu Rechtsgutachten des Präsidiums des Obersten Gerichts (Abschn. I Ziff. 2), NJ 1968 S. 117 f.

« Ebenda, S. 118.

Der Charakter des Gesetzes im Lichte der Prinzipien des bürgerlichen Stiftungsrechts und entsprechender Lehrmeinungen

Für den aggressiven, expansionistischen Charakter des Gesetzes vom 3. August 1967 ist es bezeichnend, daß es sich auch über fundamentale Prinzipien im Stiftungsrecht Westdeutschlands sowie über dort herrschende Lehrmeinungen hinwegsetzt.

Der in Anlehnung an die Grundsätze des Art. 10 EGBGB für die Beurteilung der Frage maßgebliche Gesichtspunkt, welches Recht anzuwenden ist, ist in Westdeutschland einhellig der des Sitzes der juristischen Person¹⁴. Dieser Rechtssatz wird international anerkannt und ist auch für die Rechtsanwendung der DDR maßgebend¹⁵. Das gilt selbstverständlich besonders für die Verlegung des Sitzes einer Stiftung, bei der „die Begründung und der Bestand ... in viel stärkerem Maße als bei sonstigen juristischen Personen vom Willen der zuständigen Staatsorgane ab(hängt)“¹⁶. Nach dem Recht der DDR ist jede Änderung der Satzungen — die Verlegung des Sitzes ein geschlossen — von einer Genehmigung der für den Sitz der Stiftung maßgeblichen Aufsichtsbehörde der DDR abhängig. Sonst ist sie unzulässig und gemäß § 134 BGB nichtig¹⁷.

Bezüglich der Sitzverlegung „juristischer Personen des privaten Rechts“ faßt Carl die westdeutsche Rechtslage wie folgt zusammen:

„Die juristischen Personen des privaten Rechts beruhen auf freier Willensentschließung der beteiligten Personen. Ihre Rechtsfähigkeit erlangen sie jedoch nur durch staatlichen Akt. Die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts (ist) ein Vermögensbestand mit besonderer Zweckbestimmung und eigener Rechtsfähigkeit. Ihre Rechtsfähigkeit beruht nach §§ 80 ff. BGB auf landesrechtlicher Verleihung ... Die Willensbildung ist zwar für die Errichtung juristischer Personen des privaten Rechts frei. Auch die Bestimmung des Sitzes unterliegt der freien Entschließung der an der Gründung Beteiligten. Ist aber die Wahl des Sitzes beschlossen, so sind die juristischen Personen mit dem Zeitpunkt der Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit an den einmal gewählten Sitz grundsätzlich gebunden. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den natürlichen Personen, die jederzeit ihren Wohnsitz aufgeben können, ja, die nicht einmal einen Wohnsitz zu haben brauchen, ohne daß ihre Rechtsfähigkeit dadurch beeinträchtigt würde, ebenso wie sie auch mehrere Wohnsitze haben können (§ 7 Abs. 2 BGB). Der Staat erkennt ihre Rechtsfähigkeit nur mit der örtlichen Bindung an den Sitz an ... Sie sind seine eigenen Rechtsschöpfungen, die er von der Gründung bis zu ihrem Untergang unter Aufsicht hält. Nicht anders ist es bei den auf Landesrecht beruhenden, ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangenden juristischen Personen. Auch sie werden nach Fixierung an einen bestimmten Sitz der laufenden Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörden unterstellt. Insoweit stehen sie nicht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen gleich, die nicht in der Lage sind, das Recht der Freizügigkeit selbständig auszuüben.“¹⁰

B vgl. hierzu u. a. Soergel-Siebert, Kommentar zum BGB, 9. Aufl., Anm. 5 zu Art. 10 EGBGB; Palandt, Kommentar zum BGB, 25. Aufl., Anm. zu Art. 10 EGBGB.

15 Vgl. Rechtsgutachten des Präsidiums des Obersten Gerichts (Abschn. m B Ziff. 2), NJ 1968 S. 120; Internationales Rechtsgutachten, a. a. O., S. 823 ff.; Rechtsgutachten von Dr. Köhler, a. a. O., S. 830 ff.

16 Rechtsgutachten des Präsidiums des Obersten Gerichts (Abschn. IK A Ziff. 1), NJ 1968 S. 119.

17 Ebenda (Abschn. HI A Ziff. 2), NJ 1968 S. 119.

16 Carl, „Zur Sitzverlegung deutscher juristischer Personen des privaten Rechts nach dem 8. Mai 1945“, Archiv für civilistische Praxis, Bd. 159, S. 300/301.